



Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Ausdauerprüfung soll den Beweis erbringen, dass der Hund eine bestimmte körperliche Leistung erbringen kann, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen. Die mühelose Bewältigung der Leistungen kann als Beweis angesehen werden für die körperliche Gesundheit und das Vorhandensein von Eigenschaften wie Temperament und Härte. Dieses ist für die Zucht von Bedeutung und Vorbedingung für die Körung des PSK.

Die bestandene Ausdauerprüfung stellt jedoch kein Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtschauordnung dar.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Das Mindestzulassungsalter beträgt 14 Monate, das Höchstzulassungsalter 8 Jahre.

Zugelassen werden nur Hunde, die einen gesunden und durchtrainierten Eindruck machen. Tragende und säugende Hündinnen dürfen nicht zugelassen werden. Zur Durchführung einer Ausdauerprüfung müssen mindestens 4 Hunde starten. Das Vorhandensein einer Leistungsurkunde ist nicht erforderlich. Besitzer und Hundeführer müssen Mitglied in einem dem VDH angehörenden Verein sein.

1.3 Ausrichtung, Anmeldung, Haftung

Die Ausrichtung einer Ausdauerprüfung kann von einer Landes- bzw. Ortsgruppe übernommen werden. Termenschutz ist 8 Wochen vorher zu beantragen, damit die Veröffentlichung im Terminkalender der PSK-Zeitung erfolgen kann (Redaktionsschluss ist jeweils der 1. des Vormonats).

Bei der Anmeldung der Hunde sind die gültigen Vordrucke des PSK zu verwenden; der Meldeschluss des Ausrichters ist zu beachten.

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr, für evtl. auftretende Schäden können weder der Ausrichter noch der PSK haftbar gemacht werden. Eine bestehende Haftpflichtversicherung ist für jeden Teilnehmer vorgeschrieben.

1.4 Bewertung

In einem Durchgang dürfen bis 20 Hunde bewertet werden. Bei mehr als 20 Hunden ist ein zweiter Durchgang erforderlich. Die Mindestteilnehmerzahl von 4 Startern darf nicht unterschritten werden. Punkte oder Wertnoten werden nicht vergeben, sondern nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die bestandene Ausdauerprüfung wird auf einer Bestätigungskarte bescheinigt und bei Vorlage einer Leistungsurkunde auch in diese eingetragen.

2. Durchführung

Vor Beginn der Laufübung melden sich die Teilnehmer nach Aufruf in sportlicher Haltung mit „bei Fuß“ sitzendem angeleintem Hund unter

Nennung ihres Namens und des Namens des Hundes beim amtierenden Richter/Körmeister an.

Der Richter/Körmeister überprüft zusammen mit dem Prüfungsleiter die Identität und überzeugt sich vom augenscheinlichen Gesundheitszustand des jeweiligen Hundes.

Hunde, die einen müden oder lustlosen Eindruck machen, dürfen zur Ausdauerprüfung nicht zugelassen werden.

Der Hundeführer muss sich während der gesamten Prüfung sportlich und fair verhalten. Böswillige Verstöße gegen die Bestimmungen können zum Ausschluss aus der Prüfung führen. Die Entscheidung trifft in jedem Falle der Richter/Körmeister. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- 2.1 Während der Sommermonate soll die Ausdauerprüfung in den Morgenstunden bzw. frühen Abendstunden durchgeführt werden. Die AD darf nur durchgeführt werden, sofern die Temperatur nicht über 22 Grad Celsius liegt.

3. Leistungsanforderungen

3.1 Laufübungen

Der Hund wird angeleint an der rechten Seite des Fahrrades geführt. Es ist dem Hundeführer auch möglich, die Ausdauerprüfung zu Fuß abzulegen.

Es sind folgende Leistungen gefordert:

- Riesenschnauzer = 20 km
- Schnauzer und Dt. Pinscher = 15 km
- Zwergrassen = 10 km

Andersrassige bzw. Mischhunde sind nach ihrer Größe der jeweiligen Leistungsanforderung zuzuordnen.

Das Lauftempo soll 10 bis 15 km/h betragen. Nach einer Strecke von 8 km ist eine Pause von 15 Minuten und nach weiteren 7 km eine zweite Pause von 20 Minuten einzuhalten. In den Pausen erfolgt eine Pfotenkontrolle, ansonsten können sich Hund und Führer frei bewegen.

Die Leistungsfähigkeit der Hunde muss während der gesamten Laufzeit beobachtet werden. Zeigt ein Hund Ermüdungserscheinungen bzw. hat eine Pfote wundgelaufen muss er sofort aus der Prüfung genommen werden.

3.2 Unterordnung

Nach Beendigung der Laufübungen ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Danach nehmen die Teilnehmer mit ihren Hunden „bei Fuß“ Aufstellung. Jeder Hundeführer hat nach Aufruf mit seinem Hund auf Anweisung des Richters/Körmeisters Unterordnungsübungen dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend auszuführen. Die Ausführung dieser Übungen (ggf. mit angeleintem Hund) erfolgt nach den Bestimmungen der IPO-Prüfungsordnung.



4. Schlussbemerkungen

Soll die Ausdauerprüfung für die Körung des PSK anerkannt werden, ist es erforderlich, dass diese bei einer PSK-Veranstaltung durch einen Richter/Körmeister des PSK abgenommen wird.

Als nicht bestanden gilt die Ausdauerprüfung, wenn der Hund

- starke Ermüdungserscheinungen zeigt
- eine oder mehrere Pfoten wundgelaufen hat
- das geforderte Lauftempo nicht durchhalten kann und erheblich mehr Zeit braucht.

Der Vorstand
26.03.2013

Anlagen

Die folgenden Anlagen „Ablauf einer Ausdauerprüfung des PSK“ (Schematische Darstellung) und die „Checkliste“ dienen als Hilfestellung für die Durchführung der Ausdauerprüfung.

Ablauf einer Ausdauerprüfung des PSK

km 0	Start für RS / MS / DP
km 8	Pause = 15 Minuten (Pfotenkontrolle)
km 10	Start für ZS/ ZP/ AP
km 15	a) Ziel für MS und DP (Pfotenkontrolle) b) Pause 20 Minuten für RS und ZS / ZP / AP (Pfotenkontrolle)
km 20	a) Ziel für RS + ZS/ ZP/ AP b) nach 15 Minuten Pause Unterordnungsübungen Ende der Laufübung (Pfotenkontrolle)

Checkliste AD

1. Terminabsprache
2. Ernennung Prüfungsleiter
3. Termenschutz 8 Wochen vorher beantragen
4. Richter/Körmeister einladen (1 Woche vorher nochmals Absprache)
5. Bekanntgabe und Veröffentlichung
6. Meldeschluss 1 Woche vor Prüfung
7. Anmeldungen auswerten (Zulassungsalter, Mitgliedschaften)
8. Prüfungsunterlagen vorbereiten (werden von Geschäftsstelle zugeschickt)
9. Absprache mit Kantine (Zeitplan)
10. Wegstrecke und Halteplätze festlegen
11. Rufnummer Arzt/Tierarzt für Notfälle mitnehmen
12. Kfz für verletzte Hunde/beschädigte Fahrräder bereithalten
13. Kfz für Richter/Körmeister und Prüfungsleiter
14. Ersatzfahrrad bereithalten (evtl. Benutzung durch Richter/Körmeister)
15. nach der Prüfung Abschlussbesprechung
16. Übergabe der Unterlagen an die Teilnehmer
17. Abrechnung Richter/Körmeister
18. Sofortbericht an Geschäftsstelle PSK
19. Dokumentation für Akten
20. Kostenabrechnung